

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o. 1179.

N^o. 17992/1612

V e r l a u t b a r u n g

Über neu verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 23. Juni d. J. die nachstehenden Privilegien, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, verliehen: 1. Dem Christian Wilhelm Schönberg, wohnhaft in Niederschlema, bei Schneeberg in Sachsen, (Bevollmächtigter ist Docteur Schuller, öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 579), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Webemaschine, bestehend 1) in besonderen Federn, Winkelshebeln, excentrischen Scheiben, Zug-Drähten u. dgl., dann auch in Hebeln mit Frictionsvollen zur Bewegung der Geschier-Flügel und der Lade; 2) in einer eigenthümlichen Vorrichtung, um die Maschine außer Bewegung zu setzen; 3) in einer besonderen Einrichtung der Schützen, der Schützenbahn, der Bahnen für die Bewegung der Hättel, dann der Verbindung des Blattes mit der Lade; 4) in einer neuen Bewegung der Welle zur Aufnahme der Friction, Hemmung und Regulierung der Bewegung der Weirtenwelle an ihren beiden Enden nach gleicher Art; 5) in einer Art Schlitten, damit sich die Flügel in ihrer Bewegung nicht hinderlich seyen. — 2. Dem Samuel Varneth, k. k. landesbefugten Tuchfabrikanten, wohnhaft in Bielitz, im k. k. Schlesien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in Verfertigung eines Schafwoll-Tuches in echten Farben, welches auf beiden Seiten gleiche Appretur, gleiche Decatur, gleiche Feinheit, Schönheit, Stärke und Güte besitze, somit auf beiden Seiten getragen und benützt werden könne. — 3. Dem Adrian Gustav de Midy, k. k. außchl. privilegierten Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden, Wohllebengasse, Nr. 83, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch ein neues Verfahren, Mittel

und Vorrichtungen aus Delsäure eine Seife zu erzeugen, die in dem Handel unter dem Namen „Milly-Seife“ eingeführt werden soll. — 4. Dem August von Makaj, Gerichtstafel-Beisitzer des Crassovaer Comitats, wohnhaft in Dravicza, (Bevollmächtigter ist Anton Rehmman, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Nr. 1135), für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung, die Absonderung (Segregation) und Concentration der Seife oder jedes verkleinerten Körpers nach der Größe des Kornes und nach dem specifischen Gewichte im trockenen Wege zu bewirken. — 5. Dem Carl Kasperkovich, Posamentirer, wohnhaft in Wien, Vorstadt Schottenfeld, Nr. 293, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Woll-Tappich-Stoffen, welche sich durch Schönheit, Güte und Dauerhaftigkeit auszeichnen, billig zu stehen kommen, von verschiedenen Farben, Gattungen und eingearbeiteten Dessins verfertigt werden, und das Ansehen haben sollen, als wenn sie aus freier Hand gestickt wären, deshalb auf Tische, Kästen, Decken, Möbel-Überzüge u. dgl. verwendet werden können. — 6. Dem Carl Müller, Wundarzt, wohnhaft in Prag, Nr. 62/2, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Toilettenwassers, zur Pflege der Haut und der Zähne, welches auch als Räucherungsmittel verwendbar sey. — 7. Dem Samuel Elegg, mechan. Ingenieur und Besitzer eines k. k. außchl. Privilegiums, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist Johann Fajloni, wohnhaft in Wien, Haarmarkt, Nr. 641), für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung, durch eine Kloppe in Verbindung mit andern mechanischen Vorrichtungen alle Gattungen Fuhrwerke auf den Eisenbahnen fortzuschaffen, und zwar mit einer bedeutenden, mittelst atmosphärischen Druckes hervorgebrachten Bewegkraft. — 8. Dem Janaz Appel, Weißgärber, wohnhaft in Brünn, Vorstadt Dornich, Nr. 48, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung, jedes Fell oder Haut

in zwei brauchbare Theile zu zertheilen, wovon der obere Theil, die Haarseite, zu Marquin in verschiedenen Farben für Hutfabrikanten und Buchbinder, und zu Glace-Handschuhen, von den größern als Kuh- und Ochsenhäuten aber, zur Bedachung der Kutschen und sonst von Sattlern verwendet werden könne; während der untere Theil, die Fleischseite, zu Samtsleder ausgearbeitet werde, wovon das stärkere zu Beinkleidern, das schwächere zu waischledernen Handschuhen, von den großen Häuten aber zu Militär-Riemen, in Loh ausgearbeitet, auch zu Lackleder verwendet werden könne. — 9. Dem Adrian Gustav de Millp, k. k. ausschl. priv. Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden, Wohllebengasse Nr. 83, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch ein neues Verfahren, Mittel und Vorrichtungen, Thierhäute oder Felle jeder Art, schneller und besser als bisher zu garben. — 10. Dem Adrian Gustav de Millp, k. k. ausschl. priv. Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden, Wohllebengasse, Nr. 83, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch ein neues Verfahren, Mittel und Vorrichtungen künstliche Steinkohle zu erzeugen, welche die gewöhnliche vollkommen ersetzen soll. — 11. Dem Marco Piazza, wohnhaft in Mailand, vicolo di S. carpo loro, Nr. 1903, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Rauchverzehrs, welcher für Hänge- und Tisch-Lampen, Oefen und Kamine, welche rauchen, anwendbar sey, und welcher von verschiedener Größe, Gestalt und Aeußern verfertigt werden könne. — Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Privilegienwerber Christian Wilhelm Schönherr, Samuel Paneth, Adrian Gustav de Millp, Carl Rasperkoviß, Karl Müller, Samuel Elegg, Ignaz Appel, Adrian Gustav de Millp, Adrian Gustav de Millp und Marco Piazza die Geheimhaltung ihrer Privilegienbescheinigung ausdrücklich nachgesucht haben. — Laibach am 29. Juli 1839.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.
Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

ländischen Appellationsgerichte. — Auf Einschreiten der k. k. allgemeinen Hofkammer wurde mit herabgelangtem hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 25. Juni, präs. 4. Juli 1839, Hofz. 3719, diesem k. k. Appellationsgerichte eine Abschrift des an das k. k. böhmische Appellationsgericht am 7. Jänner 1826 erlassenen Hofdecretes, enthaltend die Vorschrift wegen Ausfertigung der Edicte in der Form eines, dem Stempel von 15 kr. unterliegenden Originals, mit dem Auftrage zugefertiget, die unterstehenden Gerichtsbehörden zur Befolgung derselben anzuweisen. — Welches sämmtlichen, in dem Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Gerichtsbehörden, unter Anschluß einer Abschrift obigen, an das böhmische Appellationsgericht erlassenen Hofdecretes, zur Befolgung hiemit bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 11. Juli 1839.

Freiherr v. Sterneck,
Präsident.
v. Unterrichter,
Vice-Präsident.
Leonhard Scherauf,
k. k. Hofrath.

A b s c h r i f t.

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 31. October 1825, Zahl 16558, über die im Anschlusse zurückfolgende Anzeige der dortländigen Tabak- und Stämpelgefällen-Administration, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, bedeutet: Dasselbe habe die dortländigen Gerichtsbehörden auf dem flachen Lande anzuweisen, daß jedes öffentlich anzuschlagende Edict in der Form eines, dem Stempel von 15 kr. unterliegenden Originals, auszufertigen sey.

Z. 1180. (3) Nr. 18605.

1. V e r l a u t b a r u n g.

Zur Deckung des Bedarfes an einigen kleinen Kanzlei-Requisiten für das k. k. Subernium, dann einige andere k. k. Behörden und Aemter im kommenden Verwaltungsjahre 1840, wird wegen Beistellung dieser Requisiten am 20. (zwanzigsten) September Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Länderstelle in Laibach eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten, und die Lieferung der in der Rede stehenden Artikel demjenigen zugestanden werden, welcher solche in guter annehmbarer Qualität, und in der erforderlichen Quantität, über jedes mögliches Verlangen der Subernial-Expedits, Dis-

Z. 1190. (3) Nr. 17666/2226
Circular-Verordnung
des k. k. innerösterreichischen kais.

rection um die billigsten Preise beizustellen, sich herbeilassen wird. — Die sicherzustellenden Requisitionen sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: 1) Unschlittkerzen 121 \mathcal{L} ; 2) Rübsamendöl 791 \mathcal{L} ; 3) Lampendochte gewirkt 30 Ellen; 4) Lampendocht ordinären 2 \mathcal{L} ; 5) Packwachsleinwand 30 Ellen; 6) Pappendeckel 1000 Stücke; 7) Weisbrauch 17 \mathcal{L} ; 8) Bartwische 13 Stücke; 9) Kehrbesen ordinäre 71 Stücke; 10) Kehrbesen von Borsten 6 Stücke; 11) trockenen Kampfer 8 \mathcal{L} ; 12) Gewürznelken 4 \mathcal{L} ; 13) weißen spanischen Pfeffer 3 \mathcal{L} . — Die zur Lieferung sämtlicher oder einiger dieser Artikel lusttragenden Parteien werden hiemit eingeladen, sich am festgesetzten Tage und Stunde am bezeichneten Orte einzufinden und ihre Anbothe zu machen. — Laibach am 6. August 1839.

Ferdinand Graf v. Aichelburg,
k. k. Sub. Secretär.

2. V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung der verschiedenen Gattungen von Schreib-, Druck-, und andern Papieren, deren das k. k. Subernium, nebst einigen andern k. k. Behörden und Aemtern im nächstkommenden Verwaltungsjahre 1840 bedürfen wird, hat man befunden, eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung vorzunehmen, welche Verhandlungen am 8. (achten) October d. J. Vormittags um 10 Uhr im Subernial-Rathsaaale im hiesigen Landhause Statt finden werden. — Die wesentlichen Bedingnisse und Modalitäten, welche diesen Verhandlungen zum Grunde zu liegen haben, werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren, welcher sicherzustellen kömmt, ist nachstehender: a) Kleinconceptpapier 348 $\frac{2}{10}$ Rieß; b) Großconceptpapier 73 $\frac{18}{20}$ Rieß; c) Kanzleipapier 146 $\frac{12}{20}$ Rieß; d) Kanzleipapier für Rathprotocolle 6 $\frac{1}{2}$ Rieß; e) Großmedian Conceptpapier 65 Rieß; f) Großmedian Conceptpapier 1 Rieß; g) Kleinmedian Conceptpapier 51 Rieß; h) Kleinmedian Kanzleipapier 4 $\frac{10}{20}$ Rieß; i) Mittelfein Regalpapier 2 Rieß; k) Fein Regal- oder Imperialpapier $\frac{1}{2}$ Rieß; l) Weislinpapier für Schulzeugnisse 6 Rieß; m) Realpapier 13 $\frac{19}{20}$ Rieß; n) Couvertpapier 27 $\frac{16}{20}$ Rieß; o) Fließpapier 7 $\frac{1}{20}$ Rieß. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1839 bis Ende October 1840 ausgethan, und es steht jedem Lieferungs-lustigen frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten

Papiergattungen Anbothe zu machen. — 3. Es wird durchaus nur auf gute Daulität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiere, dann bei jenen Gattungen, bei welchen ein bestimmtes Maß vorgezeichnet ist, auf das Vorhandenseyn dieses Ausmaßes gesehen, daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern solche selbst aufgefodert wird, mehrere Musterbogen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbeiläßt, bei der Minuendo-Versteigerung beizubringen, oder dem überschickt oder überbracht werdenden schriftlichen Offerte beizulegen, und auf einen dieser Bögen die Gattung, so wie die gefordert werdenden Mindestvergütungspreise in Buchstaben auszudrücken. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die angebotenen Papiere, und die beigebracht werdenden Musterbögen, im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche hier oben im Absatze 1. vom Litt. a bis einschließig o specificirt erscheinen, welche ohnehin den Papierfabrikanten und Händlern aus mehrjährigen ähnlichen Verhandlungen zureichend bekannt sind. — Die Commission wird sonach aus den angebotenen werdenden Papieren jene fürwählen, welche die vollkommene Eignung für den beabsichtigten dienstlichen Bedarf haben, und welche nebst dieser Eigenschaft um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befunden werdenden Papiere, oder wegen der Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbothe, wird sogleich der Vortrag bei dem k. k. Subernium erfolgen, und in wenigen Tagen nach dem Schlusse der Verhandlung wird der definitive Subernial-Beschluß jenen Offerten oder Mindestbiethern, deren Antrag als der annehmbarste sich dargestellt haben wird, bekannt gegeben werden. — 4. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, sohin ein Drittel, oder wenigstens ein Viertel des angedeuteten beiläufigen Bedarfes längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-Contracte, an die k. k. Subernial-Protocoll-Direction, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der von dem Subernial-Protocolle gemacht werdenden Bestellung, im Falle einer besondern Dringlichkeit aber noch früher zu liefern seyn. — 5. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere, als die im Absatze 1. bezeichnete Quantität erforderlich seyn sollte, so hat der Erseher diesen Mehrbe-

darf um den Anbothspreis beizustellen, und soll keinesorts keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 6. Jedem Lieferungslustigen steht es frei, nicht nur an dem obbezeichneten Licitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungs-Anbothe unter Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig des 6. Octobers d. J., das geeignete schriftliche Offert bei dem Einreichungs-Protocolle des k. k. Guberniums zu übergeben. — Ein solches Offert muß versiegelt seyn und die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach, auf das Militärjahr 1840.“ — Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis in Buchstaben ausgeschrieben enthalten, und demselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. Offerte solcher Art können auch noch am Licitationstage (8. October d. J.) der Commission überreicht werden, jedoch muß dieses gleich bei dem Beginn der Commission, daher längstens bis 10 Uhr Vormittags an dem eben bemeldeten Tage geschehen. — 7. Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitations-Anbothe für die übernommene Lieferungserklärung verbindlich; für das Aeußere tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der Landesstelle ein. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme von Seite der hierzu bestimmten Gubernial-Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende auch der Lieferant die nöthige Bögenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach den schon frühern Bestimmungen, doch etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungs-Contractes wird der Lieferant der einen oder andern Papiergattung eine Caution von

10 Percent des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten, und nach den bedingenen Preisen, für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, zu erlegen haben. — Diese Caution kann im Baren, oder durch eine pragmatische Sicherstellungsurkunde, oder auch durch Einlassung der zu fördernden Vergütung für sogleich abzulieferndes Papier im gleichen Werthsbetrage mit der ermittelten Caution geleistet werden. — 10. Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung, oder mit den Musterbögen, zu gering oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen 3 Tagen der Abgang ergänzt, oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es der Landesstelle freistehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer, in oder außer der Versteigerung, auf Kosten des Contrahenten herbeizubringen. — 11. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärs-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit den Empfangsbefähigungen der Behörden, an welche die Lieferung gestah, über die Quantität und qualitätmäßigen Ablieferungen documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung, geleistet werden. — 12. Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitations-Anbothe wird mit dem Erseher, respective mit dem bekräftigt werdenden Lieferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingungen, der förmliche Lieferungs-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Kosten des Contrahenten überzugeschoben hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diefemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbezeichneten Lieferungs-Unternehmung nach den angezeichneten Bedingungen Lust tragen, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem, im Eingange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, an dem bezeichneten Orte, und zur festgesetzten Stunde persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den bekannt gegebenen Modalitäten einzureichen. — Laibach am 6. August 1839.
Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1206. (2) **Nr. 17449.**
V e r l a u t b a r u n g.

Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind, so wie sie im Jahre 1839 bestanden haben, auch im Verwaltungsjahre 1840 zu entrichten. — Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 14. Mai d. J. anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1839 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1840 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Diese allerhöchste Entschliebung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes, ddo. 9. Juli 1839, Z. 16012, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in so fern solches die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirks-Obrigkeiten unter einem mittelst der Kreisämter angewiesenen werden, dieselbe, so wie sie im gegenwärtigen Jahre bestanden hat, und noch besteht, auch für das Verwaltungsjahre 1840 in halbjährigen Anticipat-Raten von den Steuerpflichtigen einzuhoben, und in der gewöhnlichen Art abzuquittiren. — Die Erbsteuer hingegen muß nach den für dieselbe bestehenden besonderen Vorschriften eingehoben werden. — Laibach am 1. August 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Georg Sporer,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1205. (2) **Nr. 17697.**

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff der nachträglichen allerhöchsten Bestimmung wegen Einziehung erbloser Verlassenschaften. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 17. November vorigen Jahres, als Nachtrag zu der früheren, die Einziehung erbloser Verlassenschaften betreffenden, in Folge Hofcommer-Verordnung vom 8. Juli 1835, Nr. 17520, mit hierortiger Eurrende vom 3. August 1835, Z. 16862, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliebung vom 20. Juni 1835, folgende Anordnung an die k. k. Hofcommission in Justizsachen zu erlassen geruhet: Die Entschliebung vom 20. Juni 1835, die Ein-

ziehung der erblosen Verlassenschaften betreffend, findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, insofern dieselben zu den in dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Personen gehören, ihre Anwendung. — Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Juli 1839, Z. ²²⁵⁰⁸/2019, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. August 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1194. (3) **Nr. 18955.**

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 16. Juli d. J. über einen, die Sicherung der Privilegirten, die Vermeidung der bisher eingetretenen vielfachen Irrungen und Reclamationen und die Vereinfachung des Geschäftsganges selbst bezweckenden allerunterthänigsten Antrag der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Zukunft bei dem Ansuchen um ein Privilegium gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen entrichtet werde. — Hierdurch hat es in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 24. Juli d. J., Z. 32661, von den bisherigen diesfälligen Bestimmungen des a. h. Privilegiumspatentes vom 31. März 1832 abzukommen. — Laibach am 8. August 1839.

Z. 1204. (1) **Nr. ¹⁷⁷²³/1013**

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Mit den Bestimmungen der Modalitäten und Vorsichtin, unter welchen die Aufnahme der Kranken in das Krankenhaus zu Klagenfurt von nun an Statt zu finden hat. — Damit einerseits das bei den Versorgungsanstalten zu Klagenfurt bestehende Krankenhaus bei dem ohnehin beschränkten Raume desselben, nicht wider seine wahre wohlthätige Bestimmung benützt, andererseits aber die Einbringung der zu vergütenden Kranken-Verpflegskosten möglicherweise abert, beschleunigt und gesichert werde, findet die Landesstelle sich bestimmt, für die

(3. Amts-Blatt Nr. 100. d. 20. August 1839.)

Aufnahme der Kranken in das gedachte Krankenhaus, folgende Modalitäten, wie solche bereits seit dem Jahre 1835 für das Laibacher Krankenhaus vorgeschrieben sind und bestehen, zur Richtschnur und genaueren Befolgung vorzuzeichnen: §. 1. Weder die unheilbaren Siechen, noch die bloß mit leichten, vorübergehenden Unpäßlichkeiten behafteten Kranken sind zur Unterbringung in das Krankenhaus geeignet, und daher in keinem Falle aufzunehmen. — §. 2. Die aufzunehmenden Kranken sind entweder solche, welche die Verpflegsgelühren aus Eigem bestreiten, oder Arme, für welche diese Gebühren aus einem anderen Fonde berichtigt werden müssen. — Die Ersteren haben sich ihrer Aufnahme wegen bei der Verwaltung des Krankenhauses zu melden, und die entfallenden Verpflegsgelühren auf 14 Tage im Voraus zu entrichten. — Sollten diese Kranken vor Verlauf von 14 Tagen genesen, austreten, oder sterben, so wird ihnen oder ihren sich legitimirenden Erben der für die übrige Zeit indebita eingezahlte Verpflegsgelühren-Betrag von der Krankenhausverwaltung zurück erstattet werden. Dagegen haben diejenigen, welche über 14 Tage in der Kranken-Anstalt verbleiben, einen weiteren 14tägigen Vorstoß zu erlegen. — §. 3. Die armen Kranken sind entweder aus dem Pomerio der Stadt Klagenfurt, oder aus fremden Bezirken. Wenn arme Kranke aus dem Pomerio der Stadt in das Krankenhaus aufgenommen werden sollen, so müssen dieselben hierzu mit der Anweisung des Stadtmagistrates versehen seyn. — Da jedoch in der Stadt Klagenfurt drei ständische Stadtphysiker angestellt sind, und auch die Einrichtung besteht, daß die armen Kranken in ihren Wohnungen durch Vermittlung und aus der Casse des städtischen Armenvereins unentgeltlich mit Arzneien versehen werden, so findet man zur Aufnahme in das Krankenhaus nur solche arme Kranke als geeignet zu erklären, welchen zu Hause die nothwendige Pflege und Wartung gebriehet, oder welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, die eine Ansteckung besorgen lassen. Daher haben arme Kranke, welche sich um die Anweisung zur Aufnahme in das Krankenhaus an den Stadtmagistrat verwenden, ein ärztliches Zeugniß beizubringen, in welchem nicht nur die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, sondern auch die Ursache derselben, ausgedrückt seyn muß. — §. 4. Da den Bezirkswundärzten ihre Besoldungen oder Remunerationen aus den Bezirkscoffen in der Absicht

bewilliget, und damit sie in Gemäßheit des §. 23 ihrer Instruction den armen kranken Bezirksinsassen unentgeltlich die erforderliche ärztliche Hilfe leisten, so werden auch nur jene armen Kranken aus den auswärtigen Bezirken in das Krankenhaus zu Klagenfurt aufgenommen werden, denen zu Hause die nöthige Pflege mangelt. Diese armen Kranken haben die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus und ihre Armuth durch ein pfarramtliches, wo möglich von der betreffenden Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß nach dem angeschlossenen Formular nachzuweisen, in welchem zugleich der Name und Zuname des Kranken, das Alter, der Stand, das Vaterland, der Kreis, der Bezirk, die Pfarre, die Ortsgemeinde, Haus Nr. und die Krankheit anzugeben ist. — Bei dem beschränkten Raume des Krankenhauses ist es aber erforderlich, daß vor der Absendung eines armen Kranken aus fremden Bezirken dahin, bei der Krankenhaus-, d. i. der Versorgungsanstalten-Verwaltung die Erkundigung eingezogen wird, ob und wann zur Aufnahme desselben ein Platz vorhanden seyn werde. — §. 5. In Zeugnissen für arme syphilitische Kranke ist auch das Dominium namhaft zu machen, welchem der Kranke angehört. — §. 6. Der Versorgungsanstalten-Verwaltung, in deren Amtskanzlei die Kranken, ihrer Aufnahme wegen, sich zu melden haben, liegt es ob, vor Allem die zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse zu untersuchen, und die Kranken sodann an die betreffenden Primär-Ärzte des Krankenhauses, in deren Abwesenheit aber, an die Assistenten zur Untersuchung zu weisen, und dieselben erst dann aufzunehmen, wenn bei dieser Untersuchung ein solches Uebel vorgefunden worden ist, welches den Kranken zur Aufnahme in das Krankenhaus eignet. — §. 7. In Fällen, wo Kranke ohne den vorgeschriebenen Documenten vorkommen sollten, die Aufnahme derselben aber, wegen der Beschaffenheit der Krankheit nothwendig ist, hat die Versorgungsanstalten-Verwaltung das Nationale derselben möglichst genau zu erheben, und über die Richtigkeit der erhobenen Daten sogleich bei der betreffenden Behörde Erkundigung einzuholen. — Laibach am 27. Juli 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Wrimbör, k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernalrath.

A u s w e i s
über die aus auswärtigen Bezirken in das Krankenhaus zu Klagenfurt abzuführenden Kranken.

Tauf- und Zuname	Stand	Alter	Waterl.	Kreis	Bezirks- obrigkeit	Pfarre	Ortschaft	H. Nr.	Benennung der Krankheit	Anmerkung.

Die Armuth des vorherzeichneten Kranken und die Nothwendigkeit der Aufnahme desselben in das Krankenhaus zu Klagenfurt, wird hiermit bestätigt.
Pfarrhof N. N. den N. N. Pfarrer.

Z. 1203. (2) Nr. 19353.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung des Postrittgeldes der Wagengebühren, des Schmier- und des Postillonstrinkgeldes vom 15. August 1839. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat vom 15. August 1839 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerial- als bei Privatritten in Niederösterreich, Böhmen, dann in Kärnten und Krain auf Sechs und Fünzig Kreuzer E. M., in Steyermark auf Vier und Fünzig Kreuzer E. M., in dem Wadowicer, Bochniaer, Sandeicer, Jasloer, Tarnower, Rzeszower und Sanocker Kreise Galiziens auf Sechs und Vierzig Kreuzer E. M. festgesetzt. Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für jenen eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt. — In den übrigen Ländern der Monarchie werden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelde, und somit auch die Wagengebühren nach ihrem dormaligen Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Schmiergeld, so wie das Postillonstrinkgeld und die Wagenmeisters- (Umspannungs-) Gebühr wird in allen Ländern bei dem bisherigen, die letztern Gebühren insbesondere in dem mit dem Hofkammer-Decrete vom 26. März 1839, Zahl 14325, (Gubernial-Currende vom 9. April 1839, Zahl 8137), ausgesprochenen Ausmaße belassen. — Diese Bestimmungen werden in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 30. Juli l. J., Z. 32965, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. August 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1202. (2) Nr. 18956.

V e r l a u t b a r u n g.

Nachdem Johann und Eduard Reithoffer in einem bei der niederöstr. Regierung überreichten Anbringen auf die Geheimhaltung der Beschreibung ihrer am 17. November 1831 privilegirten Entdeckung und Verbesserung, den Kautschuk zu allen Arten von Bekleidungen des menschlichen Körpers und zu allen Zwecken, welche Elasticität oder eine eigenthümliche Bindung erfordern, zu verwenden, verzichtet, und um die Behandlung derselben nach dem

ersten Absätze des §. 8 des a. h. Patentgesetzes vom 31. März 1832 gebethen haben, so wird die mit hohen Hofkammerdecrete vom 19. Juli d. J., Z. 31385, in Abschrift herabgelangte Beschreibung des genannten Privilegiums-Gegenstandes in dem in der Registratur dieses k. k. Guberniums befindlichen Privilegien-Register zu Jedermanns Einsicht offen gehalten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 8. August 1839.

Ferdinand Graf v. Nischelsburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 1197. (2) Nr. 2123.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Realinstanz, wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Wolke von Stoppitsch, wider Martin Lurl von Verdun, in die executiv Feilbiethung der dem Wegner eigenthümlichen, der D. R. O. Commenda Neustadt sub Rectif. Nr. 88 eindienenden, mit Pfondrechte belegten, gerichtlich auf 201 fl. M. M. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile schuldigen 59 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr. c. s. c. gewilliget, und wegen deren Vornahme drei Feilbiethungstermine, als: auf den 12. September, 12. October und 12. November 1839, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange anberaumt worden, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintanzugehen werden würde.

Wozu die Vicitationslustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 7. August 1839.

Z. 1208. (2) Nr. 1521.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Vertraud, Joseph und Georg Kovazhibz hierdurch bekannt gemacht, daß man ihnen, als Andre Egon'schen Tabular-Gläubigern, zum Empfange des von Andre Egon unterm 20. Juli 1839 überreichten Gesuches um Extabulation des zu ihren Gunsten auf seiner Herrschaft Radlischek sub Rectif. Nr. 384 dienstbaren Halbhube, ob 108 fl. intabulirten Ehevertrages vom 4. October 1789, einen Curator ad hunc actum in der Person des Johann Drobnitz von Radlischek aufgestellt habe, welchem sie, wenn sie sich durch die bewilligte Extabulation beschwert fühlen sollten, ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder zu rechter Zeit sich selbst zu beschweren haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. Juli 1839.